

Analyse Bleiberecht

1. Politische Zielsetzung

Am 28. August 2007 trat die gesetzliche Bleiberechtsregelung in Kraft, wonach geduldete Flüchtlinge, die seit sechs Jahren mit einem minderjährigen Kind beziehungsweise seit acht Jahren alleinstehend in Deutschland leben unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst bis Ende 2009 erhalten konnten. Wie der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom November 2006 zielt sie damit auf eine Beendigung der inhumanen Kettenduldungen, wie es unter anderem bereits mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 durch § 25 Abs. 5 AufenthG intendiert, aber im Endeffekt relativ erfolglos war.¹ In diesem Zusammenhang soll mit der Bleiberechtsregelung laut Bundesregierung "dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländer nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen" werden.²

Inhaltlich orientiert sie sich dabei eng am IMK- Bleiberechtsbeschluss von 2006: Straftaten von kumulativ mehr als 50 Tagesätzen gelten als Ausschlussgrund und auch die Form einer Stichtagsregelung wird übernommen, wobei nun der 7. Juli 2007 als relevantes Datum für die Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland festgelegt wird. Ebenso wird eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der überwiegend eigenständigen Sicherung des eigenen Lebensunterhalts abhängig gemacht. Im Unterschied zum IMK-Beschluss von 2006, der dabei lediglich eine privilegierte Duldung mit einer gesonderten Arbeitserlaubnis vorsieht, fällt die gesetzliche Regelung großzügiger aus. Bei aktuell eigenständig gesichertem Lebensunterhalt wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Betroffene, die noch keine Arbeit haben, bekommen gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 eine 'Aufenthaltserlaubnis auf Probe' mit der Erlaubnis zur Erwerbsarbeit. Da der Gesetzgeber eine zusätzliche Belastung der sozialen Sicherungssysteme durch die Bleiberechtsregelung vermeiden will, wird die Aufenthaltserlaubnis nach 2009 nur verlängert, wenn der Lebensunterhalt vom Zeitpunkt der Erteilung bis dahin überwiegend eigenständig gesichert oder aber unabhängig vom Erteilungszeitpunkt seit dem 1. April 2009 vollständig

¹ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 30.04.2005
<http://www.aufenthaltstitel.de/zuwg/0878.html>

² BT-Drucksache 16/12415, S. 201

eigenständig gesichert ist und das auch für die Zukunft anzunehmen ist. Um in diesem Zusammenhang die Integration der Bleibeberechtigten in den Arbeitsmarkt zu fördern, hat die Bundesregierung 2008 ein eigenständiges Förderprogramm mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) beschlossen, mit dem mindestens 3.000 Betroffene unterstützt werden sollen.³ In Baden-Württemberg existieren mittlerweile vier derartige ESF-Projekte in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Tübingen, dem Bodenseekreis sowie der Stadt Stuttgart.⁴

Als Härtefälle ausgenommen von der Regelung zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts sind Azubis, kinderreiche Familien, die vorübergehend ergänzende Sozialleistungen bekommen, Alleinerziehende, denen eine Arbeitsaufnahme nicht zugemutet werden kann sowie Erwerbsunfähige oder alte Menschen, mit der Bedingung, dass Lebensunterhalt und Krankenversicherung von Dritten übernommen werden.

Für Kinder und junge Erwachsene beinhaltet der Bleiberechtsbeschluss schließlich noch drei Sonderregelungen (vgl. Tabelle 1): Unverheiratete Kinder über 18 Jahren können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie zwar ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen, aber in einer anerkannten Ausbildung sind. Ebenso können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei einem Mindestaufenthalt von sechs Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn eine anerkannte Ausbildung absolviert wird. Drittens können Kinder, die mindestens 14 Jahre alt und mindestens sechs Jahre in Deutschland sind, eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig von ihren Eltern bekommen, was eine Familientrennung nach sich ziehen würde.

	AufenthG
Bleiberecht bei Lebensunterhaltssicherung und Härtefälle	§104a Abs.1 S.2 i.V.m. §23
Bleiberecht auf Probe	§104a Abs.1 S.1
Bleiberecht für erwachsene Kinder	§104a Abs.2 S.1
Bleiberecht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	§104a Abs.2 S.2
Bleiberecht für Kinder, deren Eltern nicht unter die Bleiberechtsregelung fallen	§104b

Tabelle 1: Formen des Bleiberechts und ihre gesetzliche Grundlage

Auch von Seiten der unabhängigen Flüchtlingsorganisationen kann die Bleiberechtsregelung als Teilerfolg gewertet werden, da sie eine ihrer langjährigen Forderungen aufgreift, wie sie

³ vgl. BT-Drucksache 16/11361

⁴ Eine Liste der Kontaktadressen findet sich im Anhang

beispielsweise in der Bleiberechtskampagne 'Hier geblieben!'⁵ seit 2003 formuliert wird. Ihre konkrete Ausformung stieß in dieser Hinsicht allerdings bereits während der Gesetzgebungsphase auf harte Kritik. Insbesondere die Stichtagsregelung wird als unzulänglich angesehen, das Problem der Kettenduldungen wirklich zu lösen. So kritisiert etwa Pro Asyl: "Mit einer auf einen Stichtag bezogenen Altfallregelung, die viele Ausschlussstatbestände enthält, wird das Dauerproblem der sogenannten Kettenduldungen nicht gelöst. Deshalb steht die nächste Bleiberechtsdebatte zwangsläufig an."⁶ Außerdem liege der Regelung im Kern nicht humanitäre Überlegungen zugrunde, sondern arbeitsmarktpolitisches Kalkül, wie Claus-Ulrich Prölß vom Kölner Flüchtlingsrat formuliert: "Es ging nie darum, eine wirkliche Altfallregelung zu schaffen für Leute, die schon lange hier sind und sich integriert haben. Es ging immer darum, die Menschen zu trennen. Und zwar einmal in die Gruppe der nützlichen Menschen, die eben hier Einkommen erzielen, Steuern zahlen usw. und in die Gruppe derjenigen, die zwar in allen Bereichen integriert sind, aber eben nicht die Möglichkeit haben, in den Arbeitsmarkt hereinzukommen."⁷

Im Dezember 2009 hat die IMK in Bremen sich zu einer Anschlussregelung zur Verlängerung der Bleiberechtsregelungen durchgerungen, um zu verhindern, dass Bleibeberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Regelung 2006 bzw. der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erhalten hatten, nicht wieder in die Duldung zurückfallen. Nach diesem Beschluss können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31.12.09 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis Ende 2011 erhalten. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die zwischen dem 1.07.2007 und dem 31.12.2009 eine Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich beendeten oder noch in Ausbildung sind und erwartet werden kann, dass sie sich integrieren werden, erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31.12.2009 ihren Lebensunterhalt nicht sichern konnten, erhalten nach diesem Beschluss eine zweite Chance: Sie können eine

⁵ vgl. <http://www.hier.geblieben.net>

⁶ Pro Asyl Pressemitteilung vom 05.06.07

http://www.proasyl.de/de/archiv/presseerklarungen/presse-detail/news/morgen_im_bundesrat_die_mogelpackung_zuwanderungsaenderungsgesetz/back/64/pS/1167606000/chash/6c14b254c3/index.html?print=yprprprprprprprprinter.html&tx_ttnews%5BpL%5D=31535999&tx_ttnews%5Barc%5D=1

⁷ <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/879588>

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, „sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.“⁸ Voraussetzung für diese Alternative ist also einerseits das Bemühen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit *und* die Annahme, dass die Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit gelingt.

Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte haben diese nach langem Ringen gefundene Regelung in ihren Reaktionen als „Minimallösung“ bezeichnet, die es den Betroffenen vorübergehend ermögliche durchzuatmen. Der geforderte Schlussstrich sei aber nicht gefunden worden; die Hängepartie ginge für die Betroffenen weiter, und das Problem der Kettenduldungen sei nicht gelöst. Zudem blieben Kranke, Alte, Traumatisierte weiterhin von einer Regelung ausgeschlossen.⁹

Die Bundesregierung verspricht sich dagegen mit der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ergänzend zum IMK-Beschluss von 2006 rund 60.000 der insgesamt knapp 180.000 Geduldeten in Deutschland einen dauerhaften Aufenthalt zu ermöglichen.¹⁰ Der Erfolg der Regelung wird sich in dieser Hinsicht also an der Reduzierung der Anzahl der Duldungen messen lassen müssen. Dazu wird im Folgenden eine vorläufige Zwischenbilanz mit Fokus auf Baden-Württemberg gezogen.

2. Statistische Auswertung für Baden-Württemberg

Im Jahr 2006, vor Inkrafttreten der beiden Bleiberechtsregelungen, lebten 178.326 Menschen mit Duldung in Deutschland, davon 21.964 in Baden-Württemberg.¹¹ Bis zum 31. März 2009 konnten bundesweit 24.271 durch den IMK-Beschluss von 2006 und 37.094 durch die gesetzliche Regelung, also insgesamt 61.365 Menschen eine vorläufige

⁸ Pressemitteilung des BMI, 4.12.2009.

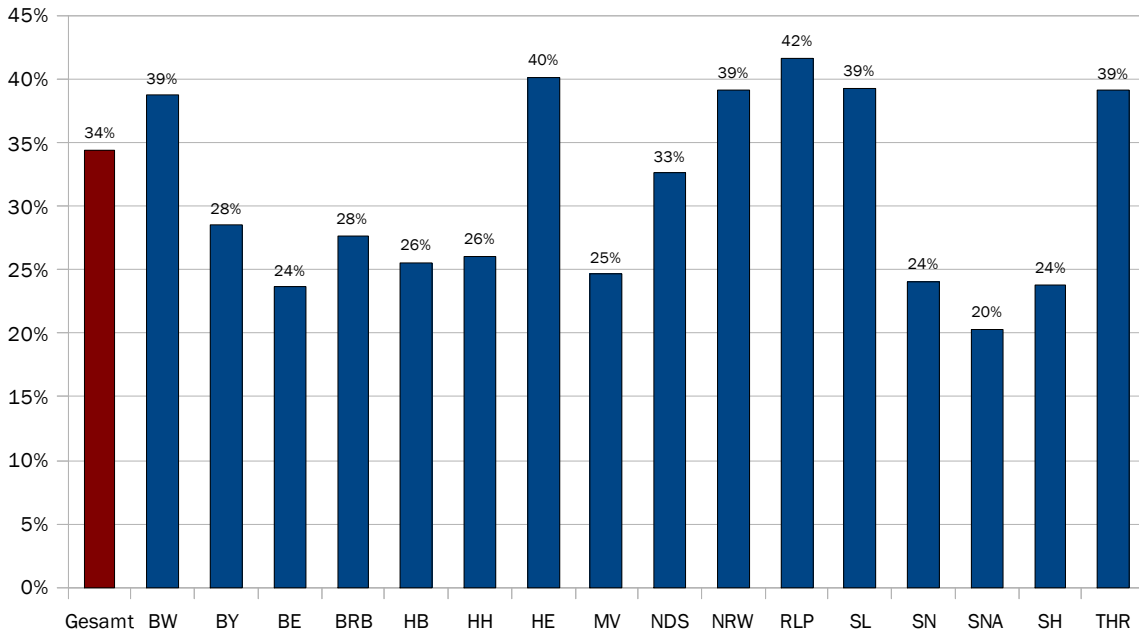
⁹ Vgl. Pressemitteilung von Pro Asyl, 4.12.2009.

¹⁰ vgl. Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 16/103, S. 10591

¹¹ Die zugrunde liegenden Daten stammen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) und für 2009 ergänzend aus Angaben der Bundesländer. Die Daten für 2006 und 2007 wurden in der BT-Drucksache 16/6832, die Daten für 2008 in der BT-Drucksache 16/10986 und die Daten für 2009 in der BT-Drucksache 16/13163 sowie 17/764 veröffentlicht. Abweichend von den übrigen Bundesländern liegen für Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Daten für 2009 lediglich zum Stand 30. September vor. Die Daten wurden zusammengeführt und durch eigene Berechnungen ergänzt. Im Anhang findet sich eine tabellarische Übersicht der verwendeten Daten.

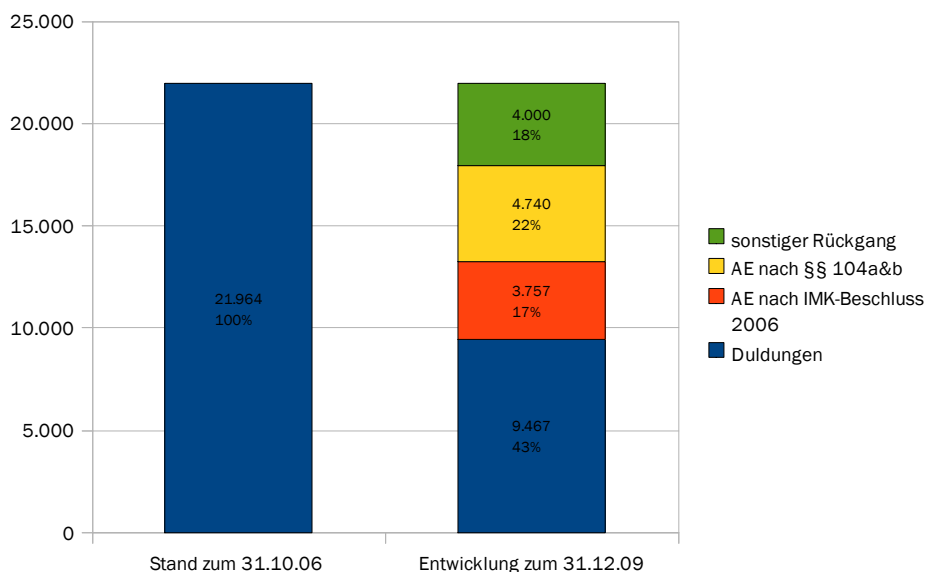
Aufenthaltserlaubnis erlangen. Das sind 34,4 % verglichen mit den Duldungen 2006. Die Zahlen variieren dabei von Bundesland zu Bundesland recht deutlich (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: erteiltes Bleiberecht zum 31.12.09 nach Bundesländern in %



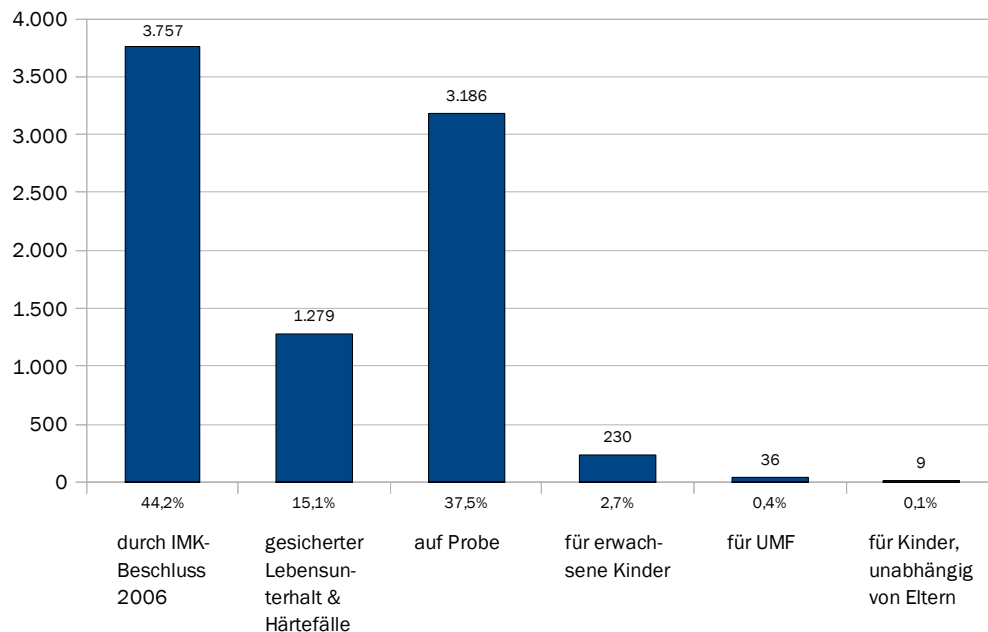
In Baden-Württemberg konnten 8.497 Menschen von den Regelungen profitieren, was mit 38,7 % leicht über dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Dabei erhielten 3.757 Personen bereits eine Aufenthaltserlaubnis durch den IMK-Beschluss 2006 und 4.740 Personen über die gesetzliche Bleiberechtsregelung. Unabhängig davon ging in den letzten zweieinhalb Jahren die Zahl der Duldungen unter dem Strich aus sonstigen Gründen um 4.000 zurück, so dass aktuell 9.467 Menschen mit Duldung in Baden-Württemberg leben (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Entwicklung Anzahl der Duldungen in Baden-Württemberg



Der merkbare Rückgang der Duldungen relativiert sich allerdings, wenn die Bleiberechtsfälle nach ihren Erteilungsvoraussetzungen aufgeschlüsselt werden (vgl. Abbildung 3). Dabei zeigt sich, dass 37,5 % der Bleiberechtigten Ende 2009 lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe verfügten. Wird die gesetzliche Bleiberechtsregelung allein betrachtet, handelt es sich sogar um 67 %. Für diese Fälle ist das gewährte Aufenthaltsrecht lediglich eine weitere Durchgangsstation hin zu einer dauerhaften Bleiberechts- und Lebensperspektive, an der auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe um zwei Jahre nichts grundsätzlich ändert. Bundesweit ist die Lage in dieser Hinsicht noch prekärer, denn hier haben knapp 48 % der insgesamt Bleibeberechtigten bzw. 79 % der gesetzlich Bleibeberechtigten Ende 2009 lediglich eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe. Als Hauptursache für die Unterschiede zwischen den Bundesländern lässt sich hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage vor Ort identifizieren.¹²

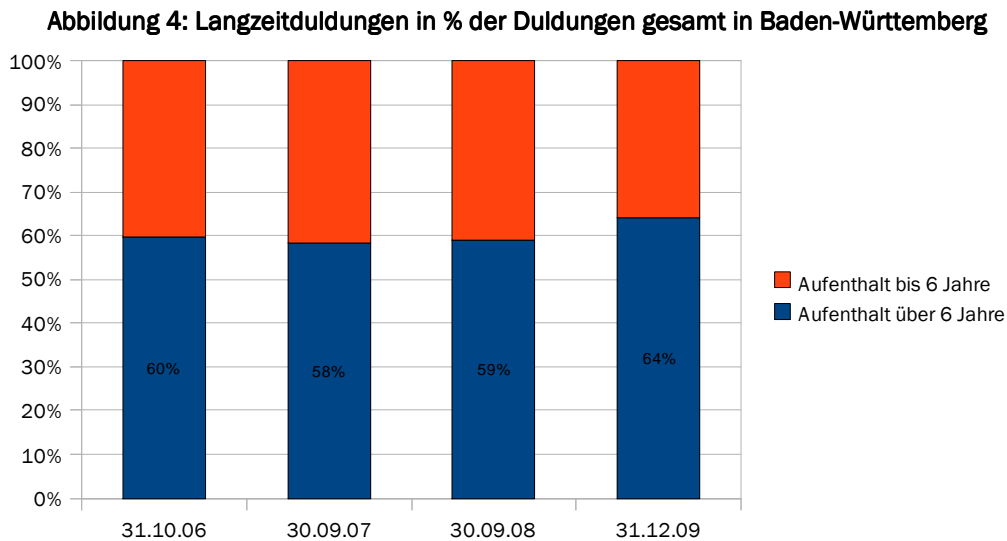
Abbildung 3: Bleiberecht nach Erteilungsvoraussetzungen in Baden-Württemberg



Eine zentrale Zielsetzung der Bleiberechtsregelungen ist es, das Problem der Kettenduldungen zu lösen. Ob das gelingt, scheint auf Grundlage der vorliegenden Zahlen allerdings fraglich. Da unter die Regelungen ausschließlich Geduldete mit einem Aufenthalt in Deutschland von mindestens sechs Jahren fallen, wäre eigentlich anzunehmen, dass diese Gruppe überproportional abnimmt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Absolut hat sich die Zahl der länger als sechs Jahre in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Duldung seit 2006

¹² vgl. Scherenberg, Timmo 2008: Halbvoll ist eigentlich ganz schön leer. Bleiberecht in Zeiten der Wirtschaftspleiten, in: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (Hg.): Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge - Flüchtlingsschutz und Menschenrechte; Rundbrief 4/2008, S. 22-23.
http://www.fluechtlingsrat-bw.de/Download/rundbrief/2008-4/rb08-4_22-23.pdf

von 13.088 auf derzeit 6.060 zwar halbiert, prozentual machen sie allerdings nach wie vor ca. 60 % der Geduldeten insgesamt aus (vgl. Abbildung 4). Dies entspricht auch der Entwicklung bundesweit. Damit liegt die Vermutung nahe, dass viele, die knapp nicht in den Genuss der Stichtagsregelung gekommen sind oder sich zum Stichtag noch im Asylverfahren befanden, zwischenzeitlich als Langzeitgeduldete hier leben. Eine nachhaltige Verhinderung von Kettenduldungen ist damit nicht in Sicht.



3. Schlussfolgerungen

Die Bleiberechtsregelungen haben zweifelsohne Bewegung in die politische Diskussion über die prekäre Situation der Menschen mit – oftmals langjährigem – Duldungsstatus gebracht. Zumindest einem Teil der Betroffenen eröffnen sie tatsächlich eine neue Perspektive auf ein dauerhaftes Leben in Deutschland mit gesichertem Aufenthaltsstatus. Allerdings bleibt die Zahl der Begünstigten hinter den Erwartungen zurück und auch für das Problem der Kettenduldungen zeichnet sich keine dauerhafte Lösung ab. Um dem humanitären Anspruch gerecht zu werden und eine nachhaltige Wirkung zu entfalten, bedarf es daher einer Nachbesserung der aktuellen Regelung.

1. Statt einer Stichtagsregelung ist das Bleibrecht auf Grundlage einer Mindestaufenthaltsdauer zu gewähren. Spätestens ab Ende 2011 droht die Zahl der Langzeitgeduldeten wieder drastisch anzusteigen, wenn die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe die geforderten Kriterien erneut nicht erfüllen können. Aber auch langfristig ist nicht erkennbar, wie durch die aktuelle Regelung ein erneuter Anstieg der Kettenduldungen verhindert werden soll. Mit einer Entfristung der Bleiberechtsregelung könnte dagegen dauerhaft und auf einfache Weise das Problem der Kettenduldungen gelöst werden. Zudem

würde die mit einem Stichtag verbundene Willkür entfallen. Aus der Praxis sind genügend Fälle bekannt, die nicht unter die Bleiberechtsregelung fallen, weil sie ein paar Tage zu spät nach Deutschland eingereist sind oder zum Stichtag noch im Asylverfahren steckten und daher von der Regelung ausgenommen sind. Sowohl unter humanitären Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt der Gerechtigkeit ist hier ein angemessenerer Umgang mit den Rechten der Menschen gefordert.

2. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des IMK-Beschlusses vom Dezember 2009 ist vom Nachweis einer eigenständigen Lebenssicherung zu entkoppeln. Mit Blick auf die hohe Zahl der Menschen, die erneut lediglich eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe bis 2011 erhalten werden bzw. bereits erhalten haben, droht vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise die gesetzliche Bleiberechtsregelung zu scheitern. Für die Betroffenen wäre dann das vorübergehend gewährte Bleiberecht lediglich eine weitere vorläufige Station ihres unsicheren und prekären Aufenthalts in Deutschland, wodurch die Zielsetzung der Bleiberechtsregelung in ihr Gegenteil verkehrt würde. Dass hier Handlungsbedarf besteht, wird inzwischen von vielen Seiten anerkannt. Bereits vor dem IMK-Beschluss im Dezember 2009 haben alle Oppositionsparteien im Bundestag entsprechende Anträge in diese Richtung eingebracht¹³, und auch der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk forderten in einer gemeinsamen Presseerklärung aufgrund ihrer Erfahrungen eine Verlängerung des Bleiberechts.¹⁴ Zwar werden Bleibeberechtigte über ESF-Projekte zur Arbeitsmarktintegration bei der Arbeitssuche unterstützt. Allerdings können auch diese Projekte, trotz sicherlich vorhandener Vermittlungserfolge, in Zeiten der Wirtschaftskrise keine Wunder bewirken: Beim ESF-Projekt „Bleiberecht Freiburg – Integration in Arbeit und Ausbildung“ waren z. B. bis 31.12.2009 insgesamt 98 von 279 TeilnehmerInnen in Arbeit vermittelt worden. Von diesen Vermittelten waren allerdings 36 nur geringfügig beschäftigt. 18 Flüchtlinge hatten bis zum Jahresende ihre Beschäftigung bereits wieder verloren oder abgebrochen.¹⁵

3. Die Kriterien für ein Bleiberecht sind durch die Erfahrungen aus der Praxis zu überprüfen und in humanitärer Hinsicht zu erweitern. Dass bislang weniger Menschen als erwartet von den Bleiberechtsregelungen profitieren konnten, liegt sicherlich auch an den vielfältigen direkten und indirekten Ausschlussgründen. Trotz der Härtefallklausel und den

¹³ vgl. für Die Linke BT-Drucksache 16/12415, für Bündnis90/Die Grünen BT-Drucksache 16/12434 und für die FDP BT-Drucksache 16/13160.

¹⁴ vgl. Deutscher Caritasverband und Diakonisches Werk Pressemitteilung vom 27.05.2009 http://www.diakonie.de/1330_5421_DEU_HTML.htm

¹⁵ Zahlen aus einem nicht veröffentlichten Power Point Vortrag des „Projektverbundes Bleiberecht Freiburg“. In den Vermittlungszahlen sind auch geduldete Flüchtlinge enthalten.

Sonderregelungen kann die aktuelle Regelung den vielfältigen Lebenslagen der Menschen mit Duldung offensichtlich nicht gerecht werden, wie in einem gemeinsamen Erfahrungsbericht des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werks deutlich wird.¹⁶ Insbesondere für Menschen in belasteten Lebenslagen, erweisen sich die Hürden der Bleiberechtsregelung als zu hoch. So scheitern alte oder kranke Menschen oftmals daran, dass selbst wenn der Lebensunterhalt durch Dritte gesichert werden kann, einen Krankenversicherungsschutz eigenständig nicht zu finanzieren ist. Und die Situation von Alleinerziehenden wird in der Regelung nur unzulänglich, die Situation von Menschen, die einen Angehörigen pflegen überhaupt nicht berücksichtigt. Jenseits von finanziellem Kalkül wäre also in diesen Fällen eine Überarbeitung der Bleiberechtsregelung notwendig, damit nicht gerade die Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf von ihr ausgeschlossen werden. Aber auch der kategorische Ausschluss bei begangenen Straftaten ab kumulativ 50 Tagessätzen oder bei Ablehnung des Asylantrags als 'offensichtlich unbegründet' ist aus humanitärer Perspektive fragwürdig, da die individuellen Lebenssituationen der Betroffenen übergangen werden. Hier wäre eine Entscheidung auf Grundlage des Einzelfalls angemessen, damit die Bleiberechtsregelung das halten kann, was sie verspricht: Menschen, die hier leben wollen, zu ihrem Recht zu verhelfen, in gesicherten Verhältnissen ihr Leben zu gestalten.

¹⁶ vgl. Deutscher Caritasverband und Diakonisches Werk 2009: Kettenduldungen beenden – humanitäres Bleiberecht sichern. Erfahrungsbericht zur Praxis der Bleiberechtsregelungen vom November 2006 und August 2007.

<http://www.aktion-bleiberecht.de/media/Bleiberechtsbroschuere.pdf>

Anhang

ESF-Projekte zur Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen in Baden-Württemberg

SNEFF - Stuttgarter Netzwerk für die berufliche Förderung von Flüchtlingen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg
Gisa Haas & Luzie Köberlein
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel. 0711 2155-104 / -172
E-Mail: haas@paritaet-bw.de, koeberlein@paritaet-bw.de

Bleib in Tübingen!

Neue Arbeit Zollern-Achalm e.V.
Angelika Hipp
Wankheimer Täle 7
72072 Tübingen
Tel. 07071-9106-30
E-Mail: equal@neuearbeit.com

Projektverbund Bleiberecht Freiburg - Integration in Arbeit und Ausbildung

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.
Alexander Hauser
Konturstraße 36
79106 Freiburg
Tel. 0761/50478-12
E-Mail: alexander.hauser@caritas-freiburg.de

Bleiben mit Arbeit - Vernetzte Hilfe am Bodensee

Berufliche Fortbildungszentren der Bayer. Wirtschaft (bfz) gGmbH
Monika Schanz
Müllerstraße 14
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/59081-19
E-Mail: schanz.monika@bob.bfz.de

